

**Stellungnahme zum
Entwurf einer Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und
Senioren Baden-Württemberg über personelle Anforderungen für Heime (Landes-
heimpersonalverordnung - LHeimPersVO)
Az.: 34-5032.1-2.2 Schreiben vom 5. Oktober 2010**

I. Allgemein

Betreute Wohnformen wie z.B. ein Wohnheim ist für Menschen mit Behinderung kein „Zuhause auf Zeit“ sondern oft Heimat für viele Jahre und Jahrzehnte. Deshalb ist das „sich wohl fühlen“ besonders wichtig. Dazu gehört auch eine qualifizierte Begleitung, Förderung und Betreuung einschl. der notwendigen Pflege durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für Menschen mit Behinderung ist zudem entscheidend, dass die notwendigen Hilfen – und damit auch das entsprechende Personal – verlässlich zur Verfügung stehen.

Beim „Tag behinderter Menschen im Parlament“ am 14. Juni 2007 gab es eine Arbeitsgruppe „Selbstbestimmtes Wohnen – mit Heimgesetz?!“, in der Menschen mit Behinderung und ihre Familien verschiedene Anforderungen – auch an die Personalausstattung – formulierten (siehe Dokumentation der Veranstaltung, Seite 31 ff. – abrufbar unter www.landtag-bw.de).

Als Selbsthilfeverband von und für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung nutzen wir gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf einer Landesheimpersonalverordnung.

Der Verordnungsentwurf verfolgt das Ziel, eine gute Betreuung und Pflege der Menschen in Heimen zu gewährleisten. Wir unterstützen diesen Leitgedanken uneingeschränkt. Zu Recht wird auf den mit der Weiterentwicklung der Pflegewissenschaften einhergehenden Fortschritt fachlicher Erkenntnisse eingegangen, um Menschen mit Pflegebedarf ein hohes Maß an Lebensqualität zu ermöglichen.

Allerdings vermissen wir im Verordnungsentwurf die Einbeziehung der Leitgedanken der seit 2009 geltenden UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, insbesondere der uneingeschränkten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Dieser Paradigmenwechsel – von der Fürsorge zur Teilhabe – wurde in der Pädagogik längst vollzogen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist – nahezu ausschließlich – aus dem Blickwinkel „Anforderungen an die Pflege von alt gewordenen Menschen“ formuliert und berücksichtigt zu wenig die Anforderungen junger Menschen mit Behinderung, die aufgrund der komplexen Hilfebedarfe eine ganzheitliche Sichtweise erfordern. Eingliederungshilfe nach SGB XII umfasst auch Pflege, da diese die Basis für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist.

Unsere große Sorge ist, dass körper- und mehrfachbehinderte Menschen mit hohem Pflegebedarf verstärkt auf Pflegeeinrichtungen verwiesen und sie damit in der freien Wahl ihres Wohnortes eingeschränkt werden. Nach unserem Selbstverständnis – und auf den Anforderungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung – ist eine Trennung in „Menschen mit Behinderungen, die (leicht) inkludiert werden können“ und „Menschen mit Behinderung und hohem Hilfebedarf, die (nicht mehr) inkludiert werden können und die nur (noch) „pflegerisch versorgt werden müssen“ weder zulässig noch begründet.

Wir erleben es täglich, dass Menschen mit Behinderung und einem hohem Pflegebedarf durchaus in der Lage sind, am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben – sofern sie die dafür notwendige Unterstützung (personell, sächlich) erhalten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die im Landespflegeausschuss Baden-Württemberg geführte Diskussion.

II. Im Einzelnen

Zu § 5: Eignung der Beschäftigten

Wir regen an und bitten, zu prüfen, inwieweit die in § 3 genannten persönlichen Ausschlussgründe auf alle Beschäftigten anwendbar sind. Aus unserer Sicht ist es zumutbar, bei der Einstellung zumindest die Vorlage eines „Führungszeugnisses N“ zu verlangen. Dies wäre im Interesse aller, also der Heimbewohner, des Mitarbeiters und des Heimträgers. Angesichts der Debatte um die Missbrauchsfälle in der Kirche bzw. um das Kindeswohl im Sinne des SGB VIII sehen wir im Sinne der Prävention Handlungsbedarf.

Zu § 6: Fachkräfte

Wir regen an, auch Diplom-Pädagogen (Hochschulabschluss) oder vergleichbar in die Liste der Fachkräfte aufzunehmen, da in den Wohneinrichtungen eine teilhabeorientierte Begleitung in allen Lebensbereichen erfolgt.

Zu § 7: Beschäftigte für betreuende, pflegerische und therapeutische Tätigkeiten

So sehr wie die hohen fachlichen Anforderungen im Interesse einer hohen Wohnqualität der Bewohnerinnen und Bewohner begrüßen, erscheint uns die strikte Trennung nach den verschiedenen Sparten für die Zielerreichung nur bedingt geeignet bzw. im Alltag umsetzbar. Wir begrüßen ausdrücklich die Idee eines interdisziplinären Teams, um die unterschiedlichen komplexen Anforderungen der Bewohnerinnen und Bewohner zu bedienen.

Je kleiner die Einrichtung, desto schwieriger wird es, die Anforderungen zu erfüllen. Viele wohnortnahen Wohneinrichtungen für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, die sowohl einen Bedarf an Eingliederungshilfe und Pflege haben, haben max. 24 Plätze. Dies gilt auch für ambulant betreute Wohnformen mit bis zu acht Plätzen im Sinne des § 1 Absatz 8 Landesheimgesetz. Insofern gewinnt die in § 7 Absatz 4 VO-E mögliche Abweichung von den Anforderungen große Bedeutung. Wir regen an, bei der Entscheidung die Bewohnerinnen und Bewohner selbst bzw. deren Vertretung (Heimbeirat o. ä.) zu beteiligen.

Für Menschen mit Behinderungen – unabhängig davon, ob sie zusätzlich pflegebedürftig sind oder nicht – ist es wichtig, in allen sie betreffenden Bereichen beteiligt zu werden im Sinne der UN-Konvention („nichts über uns ohne uns“). Vor allem müssen auch Menschen mit Behinderung und hohem Hilfe- bzw. Pflegebedarf die Chance haben, ambulant betreut mitten in der Gemeinde zu leben. Dies setzt praktikable und finanzierbare Lösungen voraus. Im Unterschied zur Begründung des § 7 Absatz 4 VO-E gehen wir davon aus, dass im Einzelfall auch eine reine Rufbereitschaft einer Fachkraft ausreichend sein kann. Eine restriktive Auslegung könnte sonst evtl. ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung und höherem Hilfebedarf verhindern. Als Selbsthilfeverband lehnen wir aber eine (beabsichtigte oder unbeabsichtigte) Aufteilung der Menschen mit Behinderung in die Kategorien „integrierbar“ bzw. „nicht integrierbar“ entschieden ab, zumal sie gegen Artikel 19 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung verstoßen würde.

Wir regen an, die in § 7 Absatz 6 VO-E enthaltene Öffnung auf Einrichtungen, die nach einem Hausgemeinschaftskonzept ausgerichtet sind, auch auf andere Einrichtungen mit einem individuellen Konzept zu übertragen. Dies erscheint uns insbesondere im Blick auf die vielfältigen Konzepte mit Sozialraumorientierung, wie sie in der Behindertenhilfe entwickelt wurden und werden, für angemessen und notwendig.

Zu § 8: Hauswirtschaft

Wir begrüßen, dass Einrichtungen mit bis zu 30 Plätzen von dieser Anforderung ausgenommen sind. Allerdings ist Satz 3 der VO-E irreführend, da er sich sprachlich auf Satz 2 bezieht, inhaltlich aber Satz 1 meint. Wir bitten daher um eine sprachliche Klarstellung.

Wir begrüßen die in der Begründung explizit enthaltene Feststellung, dass die Anforderungen an die Hauswirtschaft nicht auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung anzuwenden ist, „da hier die hauswirtschaftliche Versorgung in der Regel nicht im Mittelpunkt steht.“ Wir bitten, dies auch auf sog. Binnendifferenzierte Einrichtungen sowie auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die einen Versorgungsvertrag nach SGB XII haben, zu übertragen. Zum Hintergrund: Obwohl die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, also die Eingliederung, im Vordergrund der Arbeit steht, erwarten die Sozialhilfeträger zunehmend, dass sich Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf sich – aus rein monetären Gründen – als Pflegeeinrichtung anerkennen lassen.

Zu § 9: Heime für volljährige Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung

Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit, bei der Festlegung der Mindestanforderungen die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe zu berücksichtigen.

Wir bitten dringend, diese Flexibilität, die sich an den Anforderungen im Einzelfall orientiert, auch auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die einen Versorgungsvertrag nach SGB XII haben, anzuwenden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 8 VO-E.

Stuttgart, 15. November 2010/pa.